



Schulzahnpflegeverordnung

Gesetzliche Grundlagen: Art. 60 Volksschulgesetz

Grundsätzliches, Ausgangslage

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) und der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden fällt die Schulzahnpflege ab 1. Januar 2002 in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden.

Schulzahnarzt

Die Wahl des Zahnarztes ist frei.

Schulzahnpflegehelfer/in

Der Gemeinderat wählt zur Ergänzung der Zahnprophylaxe durch die Lehrkräfte eine/n Schulzahnpflegehelfer/in, welche jährlich eine Lektion stufengerechten Zahnpflegeunterricht an allen Kindergarten- und Primarschulklassen erteilt.

Schulzahnpflegeleiter/in

Der/die Schulzahnpflegeleiter/in ist für die administrativen Arbeiten der Schulzahnpflege zuständig. Er/sie koordiniert den Einsatz der Schulzahnpflegehelferin. Die Schulzahnpflegeleitung wird durch die Schulleitung gewählt. (Die Abgeltung der Schulzahnpflegeleitung erfolgt durch den Kanton, Funktionenpool)

Organisation

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im ersten Schulhalbjahr selbständig beim Zahnarzt an. Nach abgeschlossener Behandlung sind die Zahnkarten dem Schulsekretariat bis Ende April abzugeben.

Kostenbeteiligung an jährliche Kontrolluntersuchung

Die Gemeinde Rapperswil BE übernimmt im Rahmen der Schulzahnpflege die Untersuchungskosten für alle Schulkinder, die in der Gemeinde Rapperswil BE Wohnsitz haben. Bei Untersuchungen, die nicht nach dem Zahnpflegetarif abgerechnet werden, gehen die Mehrkosten voll zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Beiträge an kieferorthopädische Behandlungskosten

An spezielle Zahnbehandlungen (Abnormitäten, Kieferorthopädie) werden Behandlungsbeiträge für Kinder minderbemittelter Eltern auf schriftliches Gesuch hin nach dem Schema im Anhang ausgerichtet.

Ausrichtung der Gemeindebeiträge

Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen usw.) gewährt.

An Zahnbehandlungen bis zu einem Gemeindebeitrag von Fr. 500.-- wird aus administrativen Gründen der Gemeindebeitrag lediglich gegen Vorlage der Zahnarztrechnung ausbezahlt. Übersteigt der Gemeindebeitrag Fr. 500.-- ist neben der Zahnarztrechnung ebenfalls die Abrechnung der Krankenkasse oder Versicherung einzureichen.

Beilagen zur Verordnung:

- Anhang I Schema Behandlungskostenbeiträge
- Anhang II Adressverzeichnis

Diese Verordnung wurden durch den Gemeinderat Rapperswil BE am 17. September 2018 beschlossen und tritt per 1. Oktober 2018 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 17. September 2018

GEMEINDERAT RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Jakob Sandra Guggisberg

Anhang 1 zur Schulzahnpflegeverordnung



Bangerten • Bittwil • Dieterswil • Frauchwil • Lätti • Moosaffoltern • Rapperswil • Ruppoldsried • Seewil • Vogelsang • Wierewiz • Zimlisberg

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an kieferorthopädische Behandlungskosten

		massgebendes Einkommen *													
		bis Fr. 20'000.--		bis Fr. 27'000.--		bis Fr. 34'000.--		bis Fr. 41'000.--		bis Fr. 48'000.--		bis Fr. 55'000.--		bis Fr. 62'000.--	
Kinderzahl		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1		0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2		0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3		0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4		0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5		0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6		0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

* Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen. Massgebend ist die rechtskräftige Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

3255 Rapperswil BE, 13.10.2014

ANHANG 2

Schulzahnpflegeinstruktorin:

Brigitte Wanner
Unterdorfstrasse 31
3255 Rapperswil BE

Tel. 031 951 95 10

Schulzahnpflegeleiter/innen:

Rapperswil Christine Indermühle

Telefon Schulhaus: 031
879 16 54

Dieterswil Ursula Joss

Telefon Schulhaus: 031
879 15 71

Schulsekretariat

Karin Schlup
Stollen 39
3255 Rapperswil dienstags

Telefon Schulhaus:
031 879 29 07

karin.schlup@schulen-rapperswil.ch

01.10.2018